



22.10.2020

Landkreis Cloppenburg
Herr Gehrman

Niedrigschwellige Investitionen im Gaststättengewerbe

Überblick

Antragsfrist:	Laufende Antragsmöglichkeiten bis 31. März 2021
Antragsberechtigte:	Unternehmen des Gaststättengewerbes
Zuwendungsgeber:	Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)
Thema:	Corona / Investitionen im Gaststättengewerbe

Sehr geehrter Herr Gehrman!

Das Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) hat im gestrigen Nds. Ministerialblatt eine neue Richtlinie zur **Förderung niedrigschwelliger Investitionen des von der COVID-19-Pandemie betroffenen Gaststättengewerbes** veröffentlicht. Diese ist Teil des *Sonderprogramms für Tourismus und Gastronomie* (siehe auch Euro-Office-Info vom 14.08.2020).

Es gelten folgende Förderbedingungen:

- **Ziel:** Förderung von Investitionsvorhaben von Unternehmen des Gaststättengewerbes, die einer nachhaltigen Betriebsführung in ökologischer, ökonomischer und/oder sozialer Hinsicht dienen oder bestehende Arbeitsprozesse optimieren und damit Arbeitsplätze und/oder den Weiterbetrieb des Unternehmens sichern
- **Fördergegenstand:**
Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter (gewöhnliche Nutzungsdauer: mind. fünf Jahre) im Zuge von:
 - Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen
 - Sonstigen Modernisierungsmaßnahmen, insb. Maßnahmen zur Anpassung des Innen- und Außenbereichs an pandemiespezifische Belange, bspw. zur technischen Modernisierung (Lüftungs-, Hygiene- oder Spül- und Küchentechnik, Outdoorheizkonzepte) oder Maßnahmen des vorbeugenden Hygieneschutzes (z.B. Trennwände)
- **Nicht förderfähig:** Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, Anschaffung von Fahrzeugen, Grundstückserwerb, Finanzierungskosten, Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist, Leasing- oder Mietausgaben, Personalausgaben, Eigenleistungen, Einzelbelege mit Beträgen unter 500 Euro
- **Antragsberechtigte:** Unternehmen des Gaststättengewerbes mit Unternehmenseinbußen (Abgleich der Monate April-Juni 2020 mit Vergleichszeitraum April-Juni 2019). Pro Betriebsstätte kann nur ein Antrag gestellt werden.
- **Fördersatz:** max. 80 %
- **Fördersumme:** mind. 5.000 Euro, max. 100.000 Euro (Sofern ein Antragsteller mehrere Betriebsstätten betreibt, gilt die max. Fördersumme insgesamt für alle Betriebsstätten.)
- **Beihilfehinweis:** Förderung erfolgt nach Voraussetzungen der Kleinbeihilferegelung 2020
- **Bewilligungsstelle:** NBank (www.nbank.de; hier werden in Kürze alle notwendigen Programmunterlagen zur Verfügung gestellt).
- **Laufende Antragsmöglichkeiten bis 31. März 2021** (der Bewilligungszeitraum endet spätestens am 31.10.2022)

Nähere Informationen können Sie der beigefügten Richtlinie entnehmen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
MCON

Bettina Rosenbohm